

UVZ-Nr. _____ / nr

Gesellschafterversammlung

Heute, den

- . -

erschien vor mir,

Notar in Landshut

an der Geschäftsstelle Neustadt 522, 84028 Landshut:

hier handelnd für die
Stadt Landshut
Anschrift: 84028 Landshut, Altstadt 315,
aufgrund

Die Erschienene erklärte hier für eigene Rechnung zu handeln, soweit sich nicht etwas anderes aus der Urkunde ergibt.

Auf Ansuchen beurkunde ich folgende Erklärungen:

I.

Sachverhalt

Im Handelsregister des Amtsgerichts Landshut ist unter der Nummer HRB 6171 die Firma Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Landshut und einem Stammkapital von 1.000.000,00 € eingetragen.

Für die Gesellschaft gilt die Satzung vom 11.05.2020.

Am Stammkapital der Gesellschaft ist die Stadt Landshut mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 1.000.000,00 € mit der Nr. 1 beteiligt.

Dies ergibt sich auch aufgrund Einsicht in die beim Handelsregister des Amtsgerichts Landshut zu den Registerakten genommene, elektronisch eingereichte Gesellschafterliste vom 02.04.2009, welche als elektronischer Ausdruck vom 09.08.2022 heute vorlag.

Auf die Geschäftsanteile ist der volle Betrag einbezahlt.

Die Gesellschaft ist Eigentümerin des folgenden Grundbesitzes:

Gemarkung Landshut FINrn. 2135, 2136, 2140/1, 2140, 2125, 2126/1, 2126, 2130, 2131, 2132, 2133

(u.a. Robert-Koch-Straße 8, Prof.-Buchner-Straße 19, Robert-Koch-Straße 1 und 2)

eingetragen im Grundbuch von Landshut weißes Viertel Blatt 24.385,

Gemarkung Landshut FINr. 2130/1

(Prof.-Buchner-Straße 7)

eingetragen im Grundbuch von Landshut weißes Viertel Blatt 29.969.

Bei der Gesellschaft existiert ein Betriebsrat. Der Gesellschafter erklärt, dass dem Betriebsrat der Gesellschaft der Entwurf des Gesellschafterbeschlusses fristgemäß zuleitet wurde.

II.

Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen hält die Stadt Landshut hiermit eine Gesellschaftervollversammlung der Firma Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Landshut ab und beschließt einstimmig folgenden

Umwandlungsbeschluss:

1. Die Firma Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Landshut wird durch Formwechsel in ein Kommunalunternehmen der Stadt Landshut umgewandelt.
Die Umwandlung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung vom 01. Januar 2023, 0.00 Uhr an.
Sonderrechte i.S.d. § 23 UmwG bestehen keine und auch keine fremden Rechte an den Anteilen der Stadt Landshut.
2. Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Klinikum Landshut“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Landshut“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
Die Kurzbezeichnung lautet „Klinikum Landshut KU“.
Sitz des Kommunalunternehmens ist Landshut.
3. Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 1.000.000 Euro (in Worten: eine Million Euro).
Das Stammkapital wird durch Rechtsformwechsel der bisherigen Firma Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Landshut erbracht und wird in voller Höhe allein von der Stadt Landshut übernommen.
4. Besondere Rechte werden i.S.v. § 194 Abs. 1 Ziff. 5 UmwG dem Gesellschafter oder Dritten nicht eingeräumt.
5. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen bleiben unberührt. § 613 a BGB ist auf den Formwechsel nicht anzuwenden.
Die Arbeitnehmer werden daher im Kommunalunternehmen zu gleichen Konditionen beschäftigt.
Weitere Maßnahmen sind daher für die Arbeitnehmer nicht vorgesehen.
Auswirkungen tarifvertraglicher Art ergeben sich für die Arbeitnehmer nicht.
6. Mitbestimmungsrechtlich gilt im Einzelnen Folgendes:
Die Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH und nach derem identitätswahrenden Formwechsel das Kommunalunternehmen verpflichten sich, für alle Betriebe vom Vollzugstag an das Bayerische Personalvertretungsgesetz sowie folgende Übergangsregelungen anzuwenden:

- a) Die bestehenden Betriebsräte bleiben als Übergangs-Personalräte in ihrer personellen Zusammensetzung bestehen und erhalten ein Übergangsmandat zur weiteren Interessenvertretung der Arbeitnehmer (vgl. Art. 89 Abs. 2a Satz 7 GO) bis zum 31.05.2026, so dass sie als Personalräte die Rechte entsprechend dem BayPVG ausüben als wären sie ordentlich nach dem BayPVG gewählt.
- b) Statt der bisher in § 38 BetrVG geregelten Freistellung von Betriebsratsmitgliedern der Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH kommt für das Kommunalunternehmen Art. 46 BayPVG für die Freistellung von Personalräten (im Folgenden gemeinsam als „Mitarbeitervertretung“ bezeichnet) zur Anwendung. Dies vorausgesetzt gilt Folgendes:
 - aa) Für die Amtsperiode der Mitarbeitervertretung ab dem 01.06.2022 wird auf die vierte Freistellung bis zum Ende der Amtszeit am 31.05.2026 verzichtet.
 - bb) Als Ausgleich für die verzichtete Freistellung, gewährt das Kommunalunternehmen für die Amtszeit der Mitarbeitervertretung ab dem 01.06.2026 bis zum Ende der Amtszeit am 31.05.2031 eine zusätzliche dritte Freistellung in Vollzeit.
- c) Die Bestimmungen des vorstehenden Buchst. a) gelten für die am Vollzugstag bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie Schwerbehindertenvertretungen entsprechend.
- d) Das Kommunalunternehmen erkennt auch die Verselbständigungsfähigkeit der Betriebe der Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH als Dienststellen i.S. des BayPVG an. Es verpflichtet sich ferner vorsorglich als Gesellschafterin von kontrollierten Tochtergesellschaften in der Rechtsform der GmbH dafür Sorge zu tragen, dass derartige Tochtergesellschaften die Rechtmäßigkeit von Betriebsratswahlen nach dem BetrVG nicht mit der Begründung in Zweifel ziehen, dass ein gemeinsamer Betrieb i.S. von § 1 Abs. 2 BetrVG mit dem Kommunalunternehmen bestehe. Die Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH und das

Kommunalunternehmen gehen im Übrigen davon aus, dass weder bei Abschluss dieses Personalüberleitungsvertrages noch bei Vollzug des Formwechsels gemeinsame Betriebe im v.g. Sinne vorliegen.

- e) Die im Zeitpunkt des Formwechsels ungekündigten und/ oder nachwirkenden Betriebsvereinbarungen gelten für die übergehenden Arbeitnehmer in ihrem jeweiligen bisherigen betrieblichen Anwendungsbereich kollektivrechtlich als Dienstvereinbarungen weiter. Ergänzend verpflichtet sich das Kommunalunternehmen, die als Dienstvereinbarungen weitergeltenden Betriebsvereinbarungen – mit den ggf. nötigen Anpassungen – mit der jeweils neu zu wählenden Personalvertretung als Dienstvereinbarungen neu abzuschließen. Abreden und Vereinbarungen, die nicht den Charakter einer Betriebsvereinbarung haben, gelten in analoger Anwendung von § 613a BGB weiter.
 - f) Die Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH und das Kommunalunternehmen erklären ihren unwiderruflichen Verzicht, die Rechtmäßigkeit der Fortgeltung der Betriebsvereinbarungen gemäß vorstehender Regelung in Zweifel zu ziehen oder sich hierauf zu berufen, gleich aus welchem Grund oder in welchem Zusammenhang.
7. Für das Kommunalunternehmen wurde durch die Stadt Landshut eine Unternehmenssatzung erlassen. Diese Unternehmenssatzung ist dieser Urkunde zur Kenntnisnahme als Anlage beigefügt.
8. Weitere Beschlüsse werden nicht getroffen.

III.

Verzichtserklärungen

- 1. Der Gesellschafter verzichtet rein vorsorglich auf ein Abfindungsangebot gem. § 207 UmwG.
- 2. Der alleinige Gesellschafter verzichtet auf eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses.

IV.

Grundbuchberichtigungsantrag

Aufgrund des Formwechsels wird beantragt, die Klinikum Landshut Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Landshut als Eigentümerin im Grundbuch von Landshut weißes Viertel Blatt 24.385 und 29.969 einzutragen.

V.

Hinweise

1. Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden des Formwechsels, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen des Formwechsels hingewiesen.
2. Die Firma Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Landshut ist alleinige Gesellschafterin der
 - a) Medizinisches Diagnostik- und Versorgungszentrum Landshut gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Landshut, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landshut, HRB 7849,
 - b) Klinikumdienste Landshut GmbH mit dem Sitz in Landshut, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landshut, HRB 11376.

Der Geschäftsführer dieser Gesellschaften wird jeweils eine neue Gesellschafterliste beim Handelsregister aufgrund des Formwechsels in die Klinikum Landshut Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Landshut einreichen.

VI.

Vollmacht

Der Beteiligte bevollmächtigt hiermit jeweils
Herrn Notar Michael Trautner;
Herrn Notar Michael Senftleben;
Frau Notarfachangestellte Karin Röhl,
Herrn Amtsrat im Notardienst Johann Brückl sowie
Herrn Notarfachwirt Christopher Witzmann

alle dienstansässig Neustadt 522, 84028 Landshut, und zwar jedem für sich, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zuge des heutigen Vertrages erforderlich und zweckmäßig sind.

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jeder Bevollmächtigte darf allein und auch für alle Beteiligten gleichzeitig handeln.

Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

VII.

Schlussbestimmungen

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt Firma Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Landshut.

Abschriften erhalten:

1. der Gesellschafter (beglaubigt)
2. die Gesellschaft (beglaubigt)
3. das Finanzamt -Körperschaftsteuerstelle (einfach)
4. das Finanzamt -Grunderwerbsteuerstelle (einfach mit Veräußerungsanzeige)
5. das Grundbuchamt (beglaubigt)
6. das Registergericht (elektronisch)
7. der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, Herr Dr. Weber (elektronisch)